

Herr Seigfried erläuterte die wesentlichen Punkte und Intentionen der Änderungen und wies darauf hin, dass die Ermäßigungsregelungen des bisherigen Tarifs wie die der jetzigen Neufassung bewusst in einem engen Rahmen gehalten seien. Schwerbehinderte Sankt Augustiner Bürger könnten danach nicht grundsätzlich Ermäßigungen in Anspruch nehmen, sondern nur in den Fällen, in denen sie auch zum Kreis der einkommensschwachen Einwohner zählten.

Herr Wagner stimmte der Sitzungsvorlage grundsätzlich zu, beklagte jedoch, dass erforderliche Tarifierneuerungen nicht rechtzeitig und regelmäßig zur Beratung in den Gremien vorgelegt werden würden. Dies führe dazu, dass, wie im vorliegenden Fall, die Preise sechs Jahre unverändert blieben. Nun müsse über eine erhebliche Anhebung der Eintrittspreise entschieden werden. Er regte deshalb erneut an, in kürzeren Abständen über erforderliche Anpassungen zu beraten.

Bezüglich des Nachweises von Ermäßigungsberechtigungen erklärte die Verwaltung, dass dies durch Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsausweises, der an den Bäderkassen ausgestellt werde, erfolge. Herr Dax-Romswinkel gab zu bedenken, dass die derzeitige gültige Ermäßigungsregelung, nach der Familien mit 3 und mehr Kindern den ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen könnten, nicht plausibel sei, wenn Einkommensverhältnisse dabei unberücksichtigt blieben. Die Bedürftigkeit von kinderreichen Familien sollte dabei auch berücksichtigt werden. Dem gegenüber erklärte Herr Seigfried, dass unabhängig von der Einkommenssituation der Grundsatz der Familienförderung und neuerdings auch die Ehrenamtförderung bei den Ermäßigungsregelungen berücksichtigt werden sollen. Der Tarif sehe deshalb entsprechende spezielle Regelungen für diesen Personenkreis vor.

Auf Anregung von Herrn Pütz erklärte sich die Verwaltung bereit zu prüfen, ob die Ermäßigungsregelung grundsätzlich für den Elternteil, dem das Sorgerecht für Kinder übertragen ist (nicht nur für Alleinerziehende) Anwendung finden könne. Es bestand Einvernehmen, zunächst über den Beschlussvorschlag der Verwaltung als Empfehlung für den Rat abzustimmen und im Falle einer erforderlichen Änderung im Sinne der vorgenannten Anregung dies dann für den Ratsbeschluss zu berücksichtigen.

Herr Rauchalles sprach sich für die Regelung aus, dass Preisermäßigungen grundsätzlich nur gegen Vorlage eines Berechtigungsausweises an den Bäderkassen gewährt werden sollten. Diese Anregung wurde in der Neufassung des Tarifs für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin in § 2 Abs. 3 entsprechend berücksichtigt.

Zum Abschluss der Aussprache stimmte der Ausschuss über nachstehenden Beschlussvorschlag ab:

„Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Neufassung des Tarifs

für die Nutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin in der nachstehenden Fassung. Die Neufassung tritt am 01.01.2003 in Kraft.“

## **Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Benutzung der Bäder werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Das Entgelt ist von der Benutzerin/vom Benutzer zu zahlen. Nach Zahlung des Entgeltes erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Eintrittskarte, die dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzulegen ist. Einzelkarten gelten nur zur einmaligen Benutzung am Tag des Erwerbs. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.  
  
Verlorengegangene und nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt, gelöste in der Regel nicht zurückgenommen.
- (3) Die Badezeit (einschließlich Aus- und Ankleiden) in den Hallenbädern und im Freibad endet beim Verlassen des Bades, spätestens jedoch bei Beendigung der Öffnungszeiten.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichende Regelungen treffen.

### **§ 2 Entgelte**

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

#### (1) Erwachsene:

a) Einzelkarte	3,00 EUR
b) Mehrfachkarte	27,00 EUR
c) Viermonatskarte	60,00 EUR

#### (2) Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Einzelkarte	1,50 EUR
b) Mehrfachkarte	27,00 EUR
c) Viermonatskarte	30,00 EUR

#### (3) 50 % Ermäßigung erhalten:

- a) Inhaber/innen eines Sankt Augustin Ausweises,
  - b) Inhaber/innen einer Jugendleiter/in Card (Juleicard),
  - c) Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern bei Vorlage der Berechtigungsausweise. Diese sind erhältlich an den Bäderekassen gegen Vorlage des Familienstammbuches.
- (4) Der pauschale Zuschlag für die Warmbadetage beträgt einheitlich auf alle Eintrittsentgelte 0,75 EUR mit Ausnahme der Viermonatskarte.
- (5) Von der Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit sind:
- a) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener (die Begleitperson hat den Eintrittspreis zu entrichten),
  - b) die Bezirks- und Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. zu den ihnen angegebenen Tagen und Zeiten.
- (6) Die Kosten für den Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen trägt die Stadt Sankt Augustin.

### **§ 3 Sonstige Entgelte**

- (1) Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist ein Entgelt von 10,00 EUR zu entrichten.
- (2) Bei widerrechtlicher Benutzung eines Bades wird ein Entgelt von 30,00 EUR erhoben. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Der Tarif wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2002 beschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif, der in der Sitzung des Rates am 20.03.2002 beschlossen wurde außer Kraft.

**einstimmig**